

10 Schillingen als Regel, die höhere von 2 Pfund als Ausnahme und zwar für die Fälle, wo potentes die Schuldigen waren, gelten, die Prügelstrafe der Antiqua aber für die gewöhnlichen Freien und Knechte neben der 10 Schillingsbusse bestehen bleiben sollte.

Nicht nur als Ergänzung von II, 2, 8 ist Chindasvinds Gesetz II, 2, 2 anzusehen, sondern zugleich als Ergänzung der hier unmittelbar folgenden Antiqua II, 2, 3. Diese hatte bestimmt, dass der Richter, wenn die eine Partei der andern an Zahl überlegen war, anordnen konnte, dass von der grösseren Partei nur ein gewählter, der kleineren Partei an Zahl gleicher Ausschuss im Gericht zugelassen werden sollte: *'ut nulla pars multorum intentione aut clamore turbetur'*.

Denselben Zwecke diene auch Chindasvinds Gesetz, wie die Eingangsworte, welche an die eben angeführten Schlussworte der Antiqua anknüpfen, ausdrücklich hervorheben: *'Audientia non tumulto aut clamore turbetur'*. Chindasvind ordnet deshalb allgemein an, dass der Richter zu bestimmen habe, wer ausser den Parteien selbst in der Sitzung zugegen sein dürfe, und knüpft daran die besondere Bestimmung über die *patrocinantes*.

---

II, 2, 5. 6. — Ueber das erstere Gesetz Chindasvinds ist in Bezug auf den Hauptinhalt bereits oben (S. 78) gehandelt. Hier sei noch auf die Schlussbestimmung hingewiesen, durch welche, wie an anderer Stelle ausgeführt ist (N. A. XXIII, S. 85), wahrscheinlich die Processbusse von 5 Schillingen als Strafe für leichtfertiges Processieren statt der Verpflichtung der unterliegenden Partei, die Processkosten (*'sumptus et expensae litis'*) zu ersetzen, eingeführt ist.

Eine Ergänzung dieses Gesetzes enthält das folgende Reccessvinds. Es geht von der richtigen Ansicht aus, dass unter Umständen der Pauschalsatz von 5 Schillingen als Ersatz für die vom ungerecht Beklagten aufgewendeten Kosten nicht ausreiche. Für diejenigen, welche eine Reise von 60 Meilen zu machen hatten, um der Vorladung zu folgen, wird daher der Satz auf 6 Schillinge erhöht und so für jede ferneren 10 Meilen ein je um 1 Schilling erhöhter Satz für die Processbusse des Anklägers festgesetzt.

---

II, 2, 7. — Dieses Gesetz, welches ein sehr merkwürdiges Requisitionsverfahren anordnet für den Fall, dass die beklagte Partei in einem andern Bezirk wohnt als die